

Uwe Klösters  
Kreis Gütersloh  
Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst  
-Beistandschaften, Vormundschaften-  
33324 Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück  
e-mail: Uwe.Kloesters@gt-net.de  
Fon: 05241/852404, Fax: 05241/8532404

## **Erfahrungen mit der Auslagerung von Vormundschaften aus dem Jugendamt im Kreis Gütersloh**

### **I. Situation im Kreis Gütersloh**

Daten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Gütersloh:

- 255.000 Einwohner in 7 Städten und 5 Gemeinden (Kreisstadt mit eigenem Jugendamt)
- 970 km<sup>2</sup> Fläche
- 4 Amtsgerichte
- 1300 Beistandschaften
- 3 bestellte Amtspflegschaften
- 100 bestellte Pflegschaften/Vormundschaften
- 3,5 Sachbearbeiter (geh. Dienst) im Sachgebiet Beistandschaften/Vormundschaften
- 29 externe Berufsvormünder/pfleger aus 5 Berufsgruppen.

Bis 1997 wurden beim Kreisjugendamt Gütersloh ca. 120 bestellte Vormundschaften und Pflegschaften (ausschließlich aus Verf. n. §§ 1666, 1666a, 1674 BGB) von einer Vollzeitkraft geführt.

Gesetzliche Amtsvormundschaften nach § 1791 c BGB sowie Ergänzungspflegschaften nach § 1909 BGB für die Durchführung von Vaterschaftsanfechtungsverfahren werden weiterhin von den Beiständen geführt.

1997 wurde die Amtsvormünderin versetzt. Die Stelle wurde nicht neu besetzt, die bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften auf die Beistände verteilt. Aufgrund der auftretenden Überlastungssituation wurde 1998 die Ausgliederung und Vermeidung von Neuübernahmen beschlossen.

### **I. Ausgliederung und Vermeidung von Neuaufnahmen**

Die vollständige Ausgliederung erfolgte schrittweise über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren durch

- konsequente Abgabe an die örtlich zuständigen Jugendämter gemäß § 87 c Abs. 3 S. 3 SGB VIII,

- Übertragung auf Pflegeeltern in langjährigen Pflegeverhältnissen ohne realistische Perspektive auf Rückführung zu den leiblichen Eltern.
- Übertragung auf externe Berufsvormünder, die in enger Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle gewonnen werden konnten.

Im Januar 2000 wurde die vollständige Ausgliederung der Vormundschaften/ Pflegschaften verwirklicht. Die Vermeidung von Neuaufnahmen wurde - nach anfänglichen Widerständen der Familienrichter, Rechtspfleger sowie Kollegen des Bezirkssozialdienstes - im Rahmen der Jugendhilfeplanung wie folgt organisiert:

### **1. Gewinnung und Beratung geeigneter externer Vormünder/Pfleger**

Die Auswahl im Einzelfall wird zentral koordiniert durch eine Fachkraft im Sachgebiet Beistandschaften. Bislang konnte hier eine Vielzahl professioneller Kräfte gewonnen werden. Die Auswahl erfolgt vorwiegend in Zusammenarbeit mit der hiesigen Betreuungsstelle durch die Ansprache geeigneter Bewerber, die dort bereits aussagekräftige Unterlagen vorlegen und zu Vorstellungsgesprächen vorsprechen. Nachholbedarf besteht hinsichtlich der Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften. Bislang wäre allerdings in nur wenigen Fällen die Bestellung von unprofessionellen Kräften verantwortbar gewesen. Die weitere Qualitätssicherung gem. § 53 Abs. 3 SGB VIII wird bislang durch Rückmeldungen der beteiligten öffentlichen und freien Fachdienste und Amtsgerichte aus der Zusammenarbeit mit den bestellten Vormündern/Pflegern verwirklicht. In wenigen Einzelfällen wurde bereits die Entlassung des Vormundes (§ 1886 BGB) erwogen.

#### **Bestellung von Pflegeeltern**

Die Übertragung von Vormundschaften auf Pflegeeltern (Dauerpflege) verliefen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst und ist nur in wenigen Ausnahmefällen *nicht* erfolgt. In den meisten Fällen erfolgte eine gemeinschaftliche Bestellung der Eheleute gemäß § 1775 BGB. In Zweifelsfällen erfolgte auch hier eine Bestellung externer Berufsvormünder. Bezugspersonen aus Einrichtungen, auch familienähnlichen Kleinsteinerichtungen sind allerdings ausgeschlossen (§ 1791 a Abs. 3, 2. Hs. BGB) Grundlegende rechtliche Bedenken gegen die Bestellung von Pflegeeltern wurden zwischenzeitlich auch gerichtlich ausgeräumt<sup>1</sup>.

### **2. Behandlung von Neufällen**

Zuständig für alle Anträge, die zu Sorgerechtsbeschränkungen führen könnten (§§ 1666, 1666a, 1674 BGB, § 50 (3) SGB VIII) ist im Rahmen der Familiengerichtshilfe der Bezirkssozialdienst, räumlich verteilt auf 4 Regionalstellen.

<sup>1</sup> LG Flensburg, FamRZ 2001, 445; KG, FamRZ 2002, 267

Sobald ein Anlass für entsprechende Anträge an das Familiengericht erkennbar ist, nimmt der Bezirkssozialdienst Kontakt mit dem o.g. Koordinator zur gemeinsamen Auswahl eines geeigneten Vormundes/Pflegers auf. Die Auswahl erfolgt nach den im nachfolgenden Kapitel dargestellten Kriterien. Die ausgewählte Person wird bereits im Antrag an das Familiengericht als Vormund/Pfleger vorgeschlagen, der gemäß § 1697 BGB<sup>2</sup> ebenfalls vom Familienrichter bestellt werden kann.

Falls aus Gründen der Eilbedürftigkeit vor oder in der mündlichen Verhandlung keine konkrete Einzelperson mehr ausgewählt und vorgeschlagen werden kann, wird vom BSD der Antrag gestellt, die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu entziehen und auf einen noch zu bestellenden Vormund zu übertragen. Die Auswahl und Bestellung erfolgt dann *nach* Abgabe an das Vormundschaftsgericht (§ 1779, Abs. 1 BGB). In Einzelfällen mußte die Übertragung auf Berufsvormünder obergerichtlich eingeklagt werden.<sup>3</sup>

### **Vergütung von Berufsvormündern**

Für die Bewilligung der Stundenvergütung in Höhe von derzeit 31 €<sup>4</sup> pro Stunde muss das VormG feststellen, dass die Vormundschaft beruflich geführt wird (§ 1836 Abs. 1 BGB). Dazu müssen mindestens 10 Vormundschaften geführt bzw. angestrebt werden. Es bedarf daher eines entsprechenden Hinweises in dem Antrag des JA an das Familiengericht, mit dem der Berufsvormund vorgeschlagen wird.

Auch den Vereinen wurden von der Rechtsprechung zwischenzeitlich ein Vergütungsanspruch für ihre zu Vormündern bestellte Mitarbeiter zugesprochen<sup>5</sup>

### **3. Übernahmen von anderen Jugendämtern nach § 87 c Abs. 3 SGB VIII**

konnten bislang in jedem Fall durch Vorschlag geeigneter Einzelvormünder nach unten genannter Rangfolge, ggf. unter ergänzenden – auch ausführlicheren - Hinweisen auf die Rechtslage vermieden werden.

## **II. Kriterien zur Auswahl eines geeigneten Vormundes/Pflegers**

### **Nachrang des Jugendamtes**

Die Kriterien für die Bestimmung geeigneter Personen hat der Gesetzgeber seit dem 01.07.1998 in § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB<sup>6</sup> wie folgt festgelegt:

<sup>2</sup> neu eingeführt durch KindRG v. 16.12.97

<sup>3</sup> OLG Hamm v. 29.09.98 (1 WF 146/98); LG Bielefeld v. 11.06.01 (25 T 369/01)

<sup>4</sup> für Personen mit FH-Abschluss in einschl. Bereichen, § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern

<sup>5</sup> OLG Köln, FamRZ 2001, 1400 & BayOLG, JAmt 2003, 46

<sup>6</sup> neu eingeführt durch BtÄndG v. 25.06.98

„... der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis ...“

Entsprechend ergibt sich die folgende Rangfolge:

1.	<b><u>Der zum Vormund Berufene</u></b>	<b>§ 1776 (1) BGB:</b> „... wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.“
2.	<b><u>Einzelpersonen</u></b> ➤ <b>Bezugspersonen</b> (auch Pflegeeltern), ➤ <b>Verwandte oder Verschwägte</b> , ➤ <b>sonstige geeignete Einzelpersonen</b> (ehren- oder hauptamtliche Vormünder/Pfleger)	<b>1779 (2) S. 2 BGB:</b> „die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft ...“
3.	<b><u>Ein rechtsfähiger Verein,</u></b> <b>vorrangig einzelne Mitarbeiter</b>	<b>§ 1791 a BGB,</b> auch mit der Möglichkeit der Vergütung, <sup>7</sup>
4.	<b><u>Das Jugendamt</u></b>	<b>§ 1791 b BGB:</b> „... ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden ...“

Im Gesetz finden sich weitere Hinweise auf den Nachrang des Jugendamtes als Vormund/Pfleger:

<b>das Jugendamt hat <i>selbst</i> zu prüfen, ob die Voraussetzungen für seine Entlassung vorliegen</b>	§§ 1887 BGB i.V.m. § 56 Abs. 4 SGB VIII
<b>das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass genügend Pfleger und Vormünder zur Verfügung stehen.</b>	§ 79 (2) SGB VIII

In jüngerer Vergangenheit ergangene Rechtsprechung bestätigt den Nachrang des Jugendamtes.<sup>8</sup> Weitere praxisorientierte Gründe für den Nachrang der Amtsvormundschaft:

### 1. Interessenskollisionen

Leicht können sie sich, wie auch in der Vergangenheit im Kreis Gütersloh, innerhalb der Behördenorganisation ergeben. Zwar ist der Amtsvormund in seiner rechtlichen Stellung eigenständiger, weitgehend weisungs ungebundener gesetzlicher Vertreter der Mündel. Es kann sich aber schnell die Notwendigkeit ergeben, gegen den eigenen Dienstherrn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn z.B. Jugendhilfemaßnahmen abgelehnt oder eingestellt werden, die aus Sicht des Kindes möglicherweise dringend geboten sind. Der Amtsvormund ist hier

<sup>7</sup> ausführlich siehe Schindler in FamRZ 2001, 1349 ff.

befangen im kollegialen Abhängigkeitsverhältnis zum Bezirkssozialdienst und seinem Dienstherrn.

## **2. Personelle Ausstattung der Jugendämter**

*Wenn* das Jugendamt die Vormundschaft führt, hat auch der Amtsvormund in persönlicher Kenntnis des Mündels und seiner Lebenssituation die Erziehung an Eltern statt sicher zu stellen und die Rechte des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und ggf. durchzusetzen.<sup>9</sup>

Aufgrund der gerade unpersönlichen Behördenstruktur des Jugendamtes ist dieser Anspruch kaum zu verwirklichen. Ferner fehlt auch die notwendige personelle Ausstattung in vielen Jugendämtern, um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können. Die meisten Amtsvormünder kennen ihre Mündel nicht einmal persönlich, was hier schon mehrfach zu unangenehmen Situationen in Gerichtsterminen geführt hat, zu denen der Vormund geladen war, um Stellungnahmen aus seiner Sicht beizutragen. Folglich müssen sich viele Amtsvormünder blind auf die Fachpositionen der Kollegen des Bezirkssozialdienstes und Pflegekinderdienstes verlassen und degenerieren somit zu deren Erfüllungsgehilfen („Unterschriftenvormund, Waldspaziergang“ pp.). Dies läßt sich aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge von Vormund und Träger der Erziehungshilfe nicht mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen vereinbaren.

## **3. Kostensenkung**

Last but not least entlastet die eigeninitiative, behutsame Auslagerung von Vormundschaften und Pflegschaften aufgrund der Personalkosteneinsparung die kommunalen Kassen. So kann unter Umständen manchen ebenso kostspieligen wie unseriös ermittelten Sparmaßnahmen durch Organisationsuntersuchungen an anderer, möglicherweise unerträglicher Stelle vorgebeugt werden.

## **III. Rückblick/ Erfahrungen mit der Auslagerung von Vormundschaften/Pflegschaften im Kreis Gütersloh**

Selbst als engagierter Amtsvormund, der sich auf diese Weise eines beliebten Wirkungskreises selbst beraubt hat, kann ich im Rückblick auf den letzten 3 Jahre sagen, dass sich das „Gütersloher Modell“, wenn auch aus der Not geboren, bewährt und letztlich zu einer Qualitätssteigerung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geführt hat.

Die Einzelvormünder sind den Mündeln in der Regel näher, durch den persönlichen

---

<sup>8</sup> OLG Schleswig & LG Hildesheim JAmt 2003, 47,48

Kontakt engagierter und vielfach auch besser qualifiziert, als dies ein Amtsvormund unter den üblichen Bedingungen sein könnte.

Anfänglich waren erhebliche Widerstände der Fachdienste innerhalb des Hauses, der Richter und Rechtspfleger zu überwinden. In Einzelfällen mußte die Auslagerung mit juristischen Mitteln bis zum OLG erstritten werden. Schließlich konnte 2001 die letzte Amtsvormundschaft an einen Einzelvormund abgegeben werden. Bis auf 3 begründete Ausnahmen konnten Neubestellungen bzw. Übernahmen von anderen Jugendämtern bislang vermieden werden.

Mittlerweile ist auch den Familienrichtern ist auf diese Weise deutlich geworden, das die Vormundschaft und Jugendamt nicht zwingend zusammengehören und insbesondere nicht von den zuständigen Kollegen des BSD geführt werden (können).

Manche Richter sind zwischenzeitlich gar dazu übergegangen, in Einzelfällen die Berufsvormünder ohne vorherige Beteiligung des Jugendamtes zu bestellen (Anhörung des JA gem. § 1779 Abs. 1 BGB vorgeschrieben).

Die anfänglichen Widerstände der Fachdienste des BSD und Pflegekinderdienstes sind inzwischen spürbarer Akzeptanz gewichen. Die Koordinationsstelle für Vormundschaften hat sich zwischenzeitlich zu einem Forum kollegialer Beratung in Fragen des familiengerichtlichen Verfahrens entwickelt. Der intensive fachliche Austausch und die Rückmeldungen an die Koordinationsstelle gewährleistet bislang auch eine ausreichende Qualitätssicherung bei der Überwachung der Vormünder.

Ferner kann durch den Aufbau des Pools von Berufsvormündern/pflegerinnen differenziert auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendliche eingegangen werden. Zu den beteiligten Berufsgruppen zählen Sozialarbeiter, Pädagogen, Rechtsanwälte, Krankenschwestern und eine Pfarrerin. Besonders gute Erfahrungen werden hier mit Praxisgemeinschaften gemacht, die sich hier zwischenzeitlich gebildet haben. Aufgrund der dort vorhandenen Qualitätsstandards durch professionelle Organisationsformen, fachlicher Spezialisierung einzelner Mitarbeiter und Supervisionen wurde mittlerweile auch eine hohe Akzeptanz durch die Familienrichter erreicht.

Anfängliche Befürchtungen, dass die Qualität der Arbeit und das Wohl der beteiligten Kinder unter der Profitorientierung der Berufsvormünder leiden könnte, haben sich nur in wenigen Ausnahmefällen bestätigt. Aufgrund der bestehenden Ausweichmöglichkeiten haben sich diese „schwarzen Schafe“ auf dem Markt nicht lange gehalten. In einem Einzelfall hat ein amtlicher Hinweis auf die Einleitung eines Verfahrens nach § 1886 BGB (Entlassung des Vormundes) zur freiwilligen Abgabe der Vormundschaft geführt.

---

<sup>9</sup> Wiesner/Zenz in *DAVorm* 05/2000, weitere Anforderungen an den Amtsvormund aktuell in *JAm* 06/2002

#### IV. Fazit und Ausblick:

Im Kreis Gütersloh werden nun bis auf wenige begründete Ausnahmen keine bestellten Vormundschaften/Pflegschaften mehr geführt und übernommen, und wenn, dann auch nur vorübergehend.

Handlungsbedarf besteht noch in den Bereichen:

- der allgemeinen Qualitätssicherung,
- Schulung und Beratung der Einzelvormünder,
- Gewinnung und Betreuung von Vereinsvormündern
- Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Einzelvormünder.

Unter dem gegenwärtigen Kosten- und Arbeitsdruck ist eine kurzfristige Verwirklichung dieser Ziele jedoch derzeit leider unrealistisch. Immerhin sind „nebenbei“ noch rd. 350 Kinder und Jugendliche im Rahmen bestehender Beistandschaften zu vertreten. Die bisherige Arbeit ist ohnehin nur aufgrund relativ weit entwickelter EDV-Ausrüstung zu bewältigen

Ich möchte mich keinesfalls zum Anwalt des auch mir verhaßten pauschalen „Outsourcing“ machen, dafür macht mir die Arbeit in den Vormundschaften auch selbst zu viel Freude. Mir ist auch nicht bekannt, inwieweit unsere Erfahrungen auf andere Jugendämter übertragbar sind. Aus dem kollegialen Austausch habe ich jedoch häufig herausgehört, dass hinsichtlich der Amtsvormundschaften in vielen Jugendämtern ähnliche Verhältnisse herrschen.

Die Anhebung der Qualitätsstandards und Ausweitung der personellen Ausstattung in den Jugendämtern wäre *ein Weg* zur Beseitigung der Mängel, angesichts allseits leerer öffentlicher Kassen allerdings ein schwieriger - meines Erachtens auch nicht der vom Gesetzgeber beabsichtigte Regelfall.

Die sensible, aber konsequente Übertragung der Vormundschaften auf Einzelpersonen wäre ein anderer Weg; die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind vorhanden.

Vormundschaften und das Jugendamt werden auch im Kreis Gütersloh weiterhin untrennbar miteinander verbunden sein. Das Jugendamt hat hier seine diesbezüglichen Aufgaben jedoch neu definiert.

Mit dem klassischen Amtsvormund, der seine Münder - häufig ohne persönliche Kenntnis- über viele Jahre „betreut“, und daher tun muss, was ihm die Fachdienste sagen, kann niemand zufrieden sein. Und dies nicht nur, weil der Amtsvormund seiner Aufgabe aus Zeitmangel nicht gerecht werden kann.

Auch wenn langfristige Erfahrungen hier noch nicht vorliegen, wage ich die Prognose, dass der Amtsvormund der Zukunft nur noch kurzfristig die Mündel selbst vertreten wird. Auch schon vor der Kindschaftsrechtsreform gehörte es zu den gesetzlich definierten Aufgaben des Amtsvormundes, sich selbst möglichst bald entbehrlich zu machen - und dies nicht erst, wenn die Eltern wieder in der seltenen Lage sein sollten, die Vertretung Ihres Kindes wieder selbst zu übernehmen, sondern sobald ein geeigneter *Einzelvormund* vorhanden ist. Diesen Einzelvormund hat der Gesetzgeber eben nicht im Jugendamt angesiedelt.

Dafür zu sorgen, dass genügend externe Einzelvormünder zur Verfügung stehen, ist Aufgabe des Jugendamtes. Umso mehr wundert es mich immer wieder, wie wenig Kollegen in anderen Jugendämtern von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Mit der Gewinnung, Beratung und Qualitätssicherung von Einzelvormündern bleibt natürlich noch genug zu tun. Die damit verbundene konzeptionelle Arbeit ist für den an Unabhängigkeit und Einzelfallarbeit gewöhnten Amtsvormund zwar neu, stellt aber durchaus einen reizvollen neuen Wirkungskreis dar. In diesem Sinne ist allerdings auch der Kreis Gütersloh noch Entwicklungsgebiet und daher einschlägigen Erfahrungen anderer Jugendämter sehr aufgeschlossen.

Ich begrüße aus eigener leidvoller Erfahrung sehr die entstandenen überregionalen Initiativen zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft, die allerdings fast ausschließlich die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Qualifikation der *Amtsvormünder* im Blick haben. Ich würde mich daher sehr freuen, in künftigen Leitlinien auch Anregungen und Unterstützung für die künftigen Herausforderungen meiner Arbeit bei der Gewinnung und Qualifizierung von Einzelvormündern zu finden.

Rheda-Wiedenbrück, im Juli 2002

aktualisiert im Februar 2003

Uwe Klösters